

ZH_OBERGERICHT LE140071 vom 3. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140071

FR: ZH_OBERGERICHT LE140071 du 3 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140071 del 3 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien sind seit tt. Juli 2002 verheiratet. Sie haben zwei Kinder (geboren tt.mm.2002 und tt.mm.2005). Am 7. Mai 2014 ging beim Bezirks- gericht Dietikon (Vorinstanz) ein Eheschutzbegehren der Gesuchstellerin ein (Urk. 1). Am 15. Mai 2014 lud die Vorinstanz die Parteien auf den 1. Juli 2014 zur

- 4 - Hauptverhandlung vor (Urk. 3). Zur Hauptverhandlung ist der Gesuchsgegner nicht erschienen (Vi-Prot. S. 3). Am 8. Juli 2014 fällte die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 8), welches auf Begehren des Gesuchsgegners (Urk. 11) nachträglich begründet wurde (Urk. 12 = Urk. 15). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 10. November 2014 (zur Post gegeben am 12. November 2014) rechtzeitig Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Berufungsanträgen erhoben (Urk. 14). c) Der Eingang der Berufung wurde der Gesuchstellerin mitgeteilt, mit dem Hinweis, dass sie einstweilen nichts vorzukehren habe (Urk. 16). Gleichwohl hat die Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren Rechtsanwältin lic. iur. X._____ mandatiert und ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 17). d) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Berufung sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und un- richtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift müssen die Behauptungen bestimmt und vollständig aufge- stellt werden. In der Berufungsbegründung muss erklärt werden, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll; die Berufung muss sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinandersetzen. Das Obergericht muss sodann die geltend gemachten Punkte prüfen; das Obergericht muss dagegen nicht von sich aus den erstinstanzlichen Entscheid auf andere Mängel untersuchen, wenn diese nicht beanstandet wer- den, solange der Sachverhalt nicht geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht geradezu willkürlich angewandt worden ist und diese Fehlerhaftigkeiten klar zutage treten (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2.A. 2013, N 36 zu Art. 311 ZPO).

- 5 - b1) Die Vorinstanz erwog, die Vorladung zur Hauptverhandlung sei dem Gesuchsgegner am 26. Mai 2014 mit dem klaren Hinweis auf die Säumnisfolgen zugestellt worden. Zur Hauptverhandlung sei der Gesuchsgegner unentschuldigt nicht erschienen, weshalb ihn die angedrohten Säumnisfolgen treffen würden (Urk. 15 S. 3). b2) Der Gesuchsgegner macht in seiner Berufung geltend, die Gesuchstel- lerin habe ihm gesagt, sie werde die Klage zurücknehmen, und deswegen sei er nicht an den Gerichtstermin

"gegangen" (Urk. 14 S. 1). b3) Solange ein Verhandlungstermin vom Gericht nicht abgesagt oder widerrufen wird, müssen die Parteien davon ausgehen, dass dieser Termin (weiterhin) besteht, und den Termin wahrnehmen. Vorliegend macht der Gesuchsgegner nicht geltend, dass die Vorinstanz ihm mitgeteilt hätte, die Hauptverhandlung vom 1. Juli 2014 finde nicht statt. Dementsprechend durfte der Gesuchsgegner – unabhängig von allfälligen, ohnehin nicht belegten, Aussagen der Gesuchstellerin – nicht davon ausgehen, dass die Hauptverhandlung nicht stattfinden würde, und war er daher zum Erscheinen verpflichtet. Dass er tatsächlich an der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, hat der Gesuchsgegner selber eingeräumt. Die vorinstanzliche Feststellung, dass der Gesuchsgegner unentschuldig nicht zur Hauptverhandlung erschienen sei, ist demnach zutreffend. c1) Die Vorinstanz erwog, gemäss Art. 175 ZGB sei ein Ehegatte berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie ernstlich gefährdet sei. Daraus folge, dass das Eheschutzgericht sich auf die Prüfung zu beschränken habe, ob der Trennungswille gefestigt bzw. unverrückbar sei. Vorliegend sei der gefestigte Trennungswille der Gesuchstellerin aufgrund von deren Ausführungen anzunehmen. Deshalb sei festzustellen, dass die Parteien seit dem 1. Juli 2014 zum Getrenntleben berechtigt seien (Urk. 15 S. 4). c2) Der Gesuchsgegner macht in seiner Berufung im Wesentlichen geltend, die Gesuchstellerin wolle sich einzig wegen der zur Zeit schwierigen finanziellen Situation trennen. In der Ehe habe man sich aber auch in schwierigen Zeiten

- 6 - beizustehen. Für die schwierige finanzielle Situation seien beide Parteien verantwortlich; er mit Sicherheit mehr, die Gesuchstellerin aber auch. Die Kredite hätten sie nicht wegen seiner Schulden aufgenommen, sondern weil sie ein Haus in Bosnien und ein Auto in der Schweiz gekauft hätten. Der wahre Grund für den Trennungswunsch der Gesuchstellerin sei, dass sie die Freiheit wolle; sie wolle regelmässig in den Ausgang gehen, an Partys, in Shopping-Zentren, Restaurants etc. Zum Wohl der Familie sei daher der Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich aufzuheben (Urk. 14 S. 1 f.). c3) Der Gesuchsgegner stellt damit nicht in Frage, dass die Gesuchstellerin tatsächlich einen gefestigten Trennungswillen hat. Ebensowenig stellt er in Frage, dass gestützt auf diesen gemäss dem Gesetz ein Anspruch auf Trennung (und gerichtliche Regelung der entsprechenden Folgen) besteht. Und schliesslich wird auch das Datum der Trennung nicht beanstandet. Die Feststellung der Vorinstanz, dass die Parteien seit dem 1. Juli 2014 zum Getrenntleben berechtigt seien, ist daher zu bestätigen. d1) Die Vorinstanz hat sodann das Getrenntleben geregelt (Obhutszuteilung, Besuchsrecht, Zuteilung der ehelichen Wohnung, Kinderunterhaltsbeiträge etc.; oben S. 2). Für die entsprechenden Erwägungen kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 15 S. 5-15). d2) Der Gesuchsgegner stellt hinsichtlich dieser Folgen des Getrenntlebens keine konkreten Anträge und auch aus der Berufungsbegründung wird nicht klar, was er diesbezüglich erreichen will: Es wird nicht klar, ob er die Zuteilung der Obhut über die beiden Kinder an ihn erreichen will, ob er mit dem Besuchsrecht nicht einverstanden ist, ob er eine andere Wohnungszuteilung erreichen will, ob er mit der Höhe der Unterhaltsbeiträge nicht einverstanden ist und welche Höhe er stattdessen als angemessen erachten würde, etc. etc. Der Gesuchsgegner setzt sich in seiner Berufung denn auch mit keinem Wort mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Insoweit kann daher auf die Berufung nicht eingetreten werden.

- 7 - e) Nach dem Gesagten ist daher die Berufung des Gesuchsgegners abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und das angefochtene Urteil zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

E. 3

a) Für das Berufungsverfahren ist von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 6 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 5 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 1'000.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Da der Gesuchstellerin keine Kosten aufzuerlegen sind, ist deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos abzuschreiben. Deren Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin ist abzuweisen, da eine solche für das Berufungsverfahren zur Wahrung der Rechte nicht notwendig war (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin mangels relevanter notwendiger Umtriebe, dem Gesuchsgegner zufolge des Unterliegens (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.